

Ausgabe Nr. 26 KW51 24. Dezember 2021



Lube Mitburgerina und Mitburgel,

vor Ihnen liegt die letzte Ausgabe unseres städtischen Amtsblatts "Almosenturm" für das Jahr 2021. Das gibt mir die Gelegenheit, Ihnen noch einige wenige abschließende Gedanken und Anliegen mit auf den Weg in die weihnachtlichen Feiertage und in die Zeit des Jahreswechsels zu geben.

Das zu Ende gehende Jahr hat uns erneut viel Einsatz und vor allem Durchhaltevermögen abverlangt. Schweren Herzens mussten wir akzeptieren, dass Beschränkungen weiterhin not-wendig und lieb gewordene Gewohnheiten sowie menschliche Nähe keine Selbstverständlichkeiten waren. Das brachte viele von uns beruflich, aber auch privat an unsere Grenzen.

Besonders schwer war das für unsere Kinder und Jugendlichen, an die ich mich jetzt ganz ausdrücklich wenden möchte. Sie mussten und müssen wegen der Pandemie viele Einschränkungen und auch Zumutungen hinnehmen. Sie sind die Altersgruppe unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in der Pandemie viel zu wenig in den Blick genommen wurde. Trotzdem haben sie Vieles ertragen und auch mitgetragen.

Deswegen sage ich hier ein besonderes "DANKE" an unsere Kinder und Jugendlichen. DANKE, dass Ihr durchgehalten habt! DANKE, dass Ihr Euch solidarisch gezeigt habt! DANKE, dass Ihr viel Fantasie entwickelt habt, um irgendwie und miteinander durch diese schwere Zeit zu kommen!

Danken möchte ich auch allen anderen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die im Jahr 2 der Pandemie viel Gutes für ihre Mitmenschen und für unsere Gesellschaft getan haben: unseren beiden Freiwilligen Feuerwehren in Obernburg und Eisenbach, dem THW Ortsverband Obernburg, dem BRK-Kreisverband Miltenberg-Obernburg insbesondere für den Betrieb der Impf- und Testzentren in unserem Landkreis. Vielen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arztpraxen, Apotheken und Krankenhäusern für ihren unermüdlichen Dienst an erkrankten Mitmenschen. Vielen Dank an die Damen und Herren des Stadtrats für die konstruktive Zusammenarbeit. Und vielen Dank an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Stadtverwaltung und den städtischen Einrichtungen für ihre Arbeit zum Wohl unserer Stadt und ihrer Einwohner.

Abschließend wünsche ich Ihnen allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2022 voller Hoffnung und Zuversicht.

Ihr Bürgermeister

Dietmar Fieger



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Obernburg a. Main

Mitteilungsblatt Almosenturm



Stadtverwaltung Obernburg

Telefon: 0 60 22 / 61 91 0 ◆ Telefax: 61 91 59 ◆ E-Mail: mail@obernburg.de Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr ◆ Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

- Amtliche Mitteilungen -

Öffnungszeiten Rathaus von Weihnachten bis Neujahr

Bitte beachten Sie:

am **24.12.** und am **31.12.2021** bleibt die Stadtverwaltung geschlossen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden wegen der Pandemie gebeten, das Rathaus an allen anderen Tagen nur nach Vereinbarung eines telefonischen Termins zu besuchen. Vielen Dank!

Sei erreichen die Stadtverwaltung zu den üblichen Öffnungszeiten Montag – Freitag 8 bis 12 Uhr, Dienstag 14 – 16 Uhr und Donnerstag von 14 – 18 Uhr unter der Tel. 6191-0

Alles Gute und bleiben Sie gesund!

Ihre Stadtverwaltung

Bekanntmachung

Neuaufstellung des Bebauungsplans "Mainanlagen"
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Auslegung gemäß
§2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Obernburg a. Main hat in seiner Sitzung vom 30.09.2021 beschlossen, einen Bebauungsplan "Mainanlagen" aufzustellen. Das Plangebiet umfasst den Uferbereich des Mains zwischen der Kanuanlegestelle "Gelbe Welle" im Norden und der Mainbrücke Staatsstraße 2308 sowie der südlich angrenzenden Flurstücke Nr. 8679, 8680, 8682, 8682/1, 8678 und teilweise Nr. 8622/8 beidseits des Fahrradweges "Mainradweg. Der Planungsraum wird im Westen durch die Bundesstraße B 469 und im Osten durch die Uferlinie des Mains begrenzt.

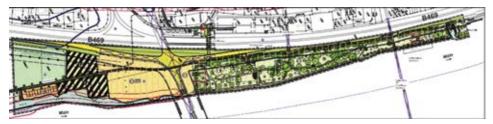


Bild 1 – Umgriff Bebauungsplan

Die Aufstellung beinhaltet im Wesentlichen die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur städtebaulichen Neuordnung im Bereich des Sondergebietes Mainanlagen. Mit dem Bebauungs- und Grünordnungsplan "Mainanlagen" möchte die Stadt Obernburg zu einer deutlichen Aufwertung und Erlebbarkeit des Mainufers zwischen den Brückenauffahrten und der Kanuanlegestelle beitragen.

In das Plangebiet werden die südlich angrenzenden Flächen einbezogen, die als Festplatz, Parkplatzgelände und Wohnmobilstellplatz genutzt werden. Die Mainaue bietet Potenzial zur Schaffung eines attraktiven und stadtnahen Landschaftsbereiches mit Freizeitflächen, die für die Bewohner der Stadt und Touristen von Bedeutung sind.

Um die Öffentlichkeit über Ziel und Zweck der Planung zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, führt die Stadt Obernburg a. Main die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634, durch. Die Planung liegt mit Begründung in der Zeit vom

03.01.2022 bis 18.02.2022

im Bauamt der Stadt Obernburg a.Main, Rathaus, Zimmer D.02 (Dachgeschoss), Römerstraße 62 - 64, 63785 Obernburg a.Main, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums auch online unter

http://www.obernburg.de/wirtschaft-verkehr/stadtentwicklung/eingesehen werden.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb dieser Frist eingehen, bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt, sofern die Stadt Obernburg a.Main deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Stellungnahmen zum Bebauungsplan sind schriftlich oder zur Niederschrift an das Bauamt der Stadt Obernburg a. Main, Postfach 11 02 07, 63778 Obernburg a. Main zu richten.

Obernburg a.Main, 16.12.2021

Fieger

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplanes "Mainanlagen" Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Auslegung gemäß §2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Obernburg a. Main hat in seiner Sitzung vom 30.09.2021 beschlossen, einen Bebauungsplan "Mainanlagen" aufzustellen. Das Plangebiet umfasst den Uferbereich des Mains zwischen der Kanuanlegestelle "Gelbe Welle" im Norden und der Mainbrücke Staatsstraße 2308 sowie der südlich angrenzenden Flurstücke Nr. 8679, 8680, 8682, 8682/1, 8678 und teilweise Nr. 8622/8 beidseits des Fahrradweges "Mainradweg. Der Planungsraum wird im Westen durch die Bundesstraße B 469 und im Osten durch die Uferlinie des Mains begrenzt.

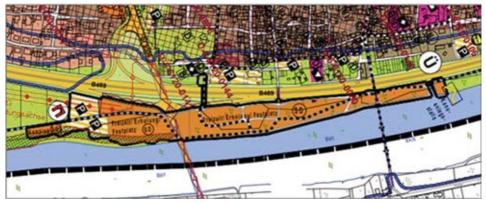


Bild 1 – Umgriff Flächennutzungsplan

Aufgrund der Angebotserweiterung im Park-, Erholungs- und Freizeitbereich muss auch der rechts-gültige Flächennutzungsplan mit letztem Stand vom 15.02.17 im Rahmen der Berichtigung angepasst werden, da die festgelegte Art der Nutzung in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Mainvorland, Festplatz, Freizeit-, Erholungs- und Gastronomiebereich geändert wird.

Um die Öffentlichkeit über Ziel und Zweck der Planung zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, führt die Stadt Obernburg a. Main die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634, durch. Die Planung liegt mit Begründung in der Zeit vom

03.01.2022 bis 18.02.2022

im Bauamt der Stadt Obernburg a.Main, Rathaus, Zimmer D.02 (Dachgeschoss), Römerstraße 62 - 64, 63785 Obernburg a.Main, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Unterlagen können während des Zeitraums auch online unter http://www.obernburg.de/wirtschaft-verkehr/stadtentwicklung/ einge-sehen werden.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb dieser Frist eingehen, bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt, sofern die Stadt Obernburg a.Main deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, welche im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan sind schriftlich oder zur Niederschrift an das Bauamt der Stadt Obernburg a. Main, Postfach 11 02 07, 63778 Obernburg a. Main zu richten.

Obernburg a.Main, 16.12.2021

Fieger

1. Bürgermeister

Wasserzählerablesung zum 29.12.2021 Wichtige Informationen

+++Jetzt Wasseruhren ablesen+++





Die Ablesebriefe wurden am 30.11.2021 an alle Hauseigentümer versandt. Wie bereits im letzten Amtsblatt angekündigt bieten wir Ihnen an, Ihren Zählerstand über unser Bürgerservice-Portal unter www.obernburg.de einfach und schnell ab 01.12.2021 zu melden.

Ihr Zählerstand (5-stellig, keine Nachkommastellen) ist gewissenhaft über das Online-Verfahren oder auf dem Ablesebrief einzutragen. Andernfalls wird der Wasserverbrauch unter Berücksichtigung bekannter Tatsachen geschätzt und verbindlich gerechnet. Auf Ihre bestehende Mitwirkungspflicht gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (§15 BGS/WAS) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Zählerstand ist der Stadtverwaltung bis **spätestens Dienstag 29. Dezember 2021 online oder schriftlich** mittels Ablesebrief mitzuteilen. Vermeiden Sie bitte durch die derzeitige Pandemieentwicklung persönliche Besuche zur Abgabe der Zählerstände im Rathaus. Nutzen Sie hierfür unseren Briefkasten. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nur schriftliche Mitteilungen entgegennehmen können.

Beispiel für Ihren Wasserzähler:

WICHTIG: Nur die ersten 5 Ziffern

(siehe Umrandung),

KEINE Nachkommastellen melden!!

<u>Satzung</u> <u>über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder</u> <u>sowie ihre Ablösung und die Höhe der Ablösungsbeträge</u> (Stellplatzsatzung)

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBI. S. 350) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBI. S. 381), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich Ziel und Zweck

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Obernburg a.Main. Sie regelt Anzahl, Ausstattung, Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie die Ablösung von der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge; rechtmäßig errichtete Garagen und Stellplätze genießen Bestandsschutz.
- (2) Die Regelungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, soweit in diesen abweichende oder gesonderte Stellplatzfestsetzungen getroffen werden, und in sonstigen Satzungen nach Art. 81 BayBO gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 Begriffsbestimmung

- Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinne der Satzung sind Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Stellplätze für Fahrräder sind Fahrradkeller, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

- Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO, wenn
 - eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
 - durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn ansonsten die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.
- (2) Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 sind Anlagen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO.

Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) wird für allgemeine Wohnnutzungen wie folgt ermittelt (Mindestbedarf):
 - 1 Stellplatz je Wohneinheit (WE) bis maximal 40 m² Wohnfläche,
 - 2. 2 Stellplätze je WE über 40 m² Wohnfläche,
 - 3. für Mehrfamilienhäuser mit mindestens 3 Wohneinheiten:
 - 1 Stellplatz je WE bis 40 m² Wohnfläche,
 - 1,5 Stellplätze je WE bis 60 m² Wohnfläche,
 - 2 Stellplätze je WE bis 100 m² Wohnfläche,
 - 3 Stellplätze je WE über 100 m² Wohnfläche,
 - für Boardinghäuser: 1 Stellplatz je WE
 - für Mehrfamilienhäuser mit mindestens 3 Wohneinheiten und sonstige gemischt genutzte Gebäude mit mindestens 3 Wohneinheiten: 1 Fahrradabstellplatz je WE.
- (2) Für folgende gewerblichen und freiberuflichen Anlagen wird die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze wie folgt ermittelt:
 - Stellplatz je 35 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze für Büro- und Verwaltungsräume einschließlich der Räume für Personal, Besprechungen, Teeküchen usw.
 - 1 Stellplatz je 25 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze für Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dgl. einschließlich der Räume für Personal, Besprechungen, Teeküchen usw.)
 - 1 Stellplatz je 35 m² Verkaufsfläche, mindestens jedoch 2 Stellplätze für Läden, Warenund Geschäftshäuser
 - 1 Stellplatz je 25 m² Verkaufsfläche für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe.
- (3) Im Übrigen und für weitere Verkehrsquellen gelten die Stellplatzzahlen der Anlage 1. Für Gebäude (Verkehrsquellen), die in dieser Anlage nicht erfasst sind, gilt die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Wohnfläche im Sinne von § 3 Abs. 1 ist nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung (WoFIV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Die Nutz- und Verkaufsflächen nach § 3 Abs. 2 sind nach Maßgabe des Merkblatts der Bayer. Architektenkammer in ihrer jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
- (5) Die errechnete Gesamtsumme ist auf den nächsten vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ausstattung, Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst nachzuweisen und herzustellen.
- (2) Stellplätze können ausnahmsweise auf einem geeigneten anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks nachgewiesen und errichtet werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert, d.h. an dem dienenden Grundstück eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Rechtsträgers der Bauaufsichtsbehörde eingetragen ist.
- (3) Die notwendigen Stellplätze müssen unabhängig voneinander anfahrbar sein.

- (4) Die Zu- und Abfahrten vor Garagen gelten nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung und werden nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung anerkannt. Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein. Dieser Stauraum ist, um jederzeit ein Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Garage zu ermöglichen, auf seiner gesamten Länge ständig freizuhalten. Weiterhin darf der Stauraum auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst begrenzt werden.
- (5) Für die Anlage und Befestigung der Stellflächen und ihrer Zufahrten soll in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen eine naturgemäße ökologisch verträgliche Ausführung vorgesehen werden. Auf Stellplätzen, Stellplatzflächen sowie ihren Zu- und Abfahrten anfallendes Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück selbst flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht versickert werden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser über andere Versickerungsanlagen, insbesondere über Rigolen, Sickerrohre oder -schächte ist nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nach Satz 2 nicht möglich ist und das zu versickernde Niederschlagswasser vorgereinigt wurde. Bei der Bemessung, Ausgestaltung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen und zugehöriger Vorreinigungsanlagen sind die Regeln der Technik, insbesondere die Verordnung über die erlaubnisfreie schallose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV), zu beachten.
- (6) Stellplätze für Fahrräder müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Jeder Stellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Die Fläche eines Stellplatzes für Fahrräder soll mindestens 2 qm pro Fahrrad betragen. Bei anderen technischen Lösungen mit geringerem Flächenbedarf können geringere Ansätze für den Abstellbedarf angenommen werden.
- (7) Stellplätze für Fahrräder sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein. Ist eine Unterbringung der Stellplätze im Gebäude nicht möglich, müssen Anlagen zum An- oder Abschließen von Fahrrädern vorhanden sein.
- (8) Für je 12 notwendige Kfz-Stellplätze eines Vorhabens sind die baulichen Voraussetzungen für eine jederzeitige Ausstattung mit einer Elektroladestation vorzusehen, die mindestens die Anforderungen als Normalladepunkt für Elektroautos gemäß § 3 Ladesäulenverordnung (LSV) erfüllt.

§ 6 Ablösung der Stellplatzpflicht

- (1) Ist die Herstellung der Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst oder auf einem anderen geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks nicht möglich, kann der Stellplatznachweis durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden. Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Stadt Obernburg a.Main. Eine Ablösung für Fahrradstellplätze ist nicht möglich.
- (2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung für die Anlage (Art. 68 ff. BayBO) oder im Falle der Genehmigungsfreistellung (Art. 58 BayBO) mit Abgabe der erforderlichen und vollständigen Bauantragsunterlagen für die Anlage bei der Stadt Obernburg a.Main abzuschließen.
- (3) Der Ablösungsbetrag beträgt
 - in dem gemäß Anlage 2 definierten Bereich der Altstadt von Obernburg und in dem gemäß Anlage 3 definierten Dorfkernbereich von Eisenbach 2.500 Euro pro Stellplatz und
 - im Übrigen 7.500,00 Euro pro Stellplatz.

(4) Der Ablösevertrag wird erst mit vollständiger Zahlung des Ablösebetrags wirksam. Der Ablösebetrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Ablösungsvertrages zur Zahlung fällig.

§ 7 Besucherstellplätze

- (1) Für je 12 notwendige Kfz-Stellplätze in Mehrfamilienhäusern ist ein zusätzlicher Stellplatz für Besucher auf dem Grundstück nachzuweisen.
- (2) Besucherstellplätze sind zeitlich unbeschränkt frei zugänglich zu halten. Für gewerbliche Einheiten muss das für die Zeit der maximalen Geschäftsöffnungszeiten gewährleistet sein.
- (3) Die Besucherstellplätze sind gesondert zu kennzeichnen.

§ 8

Abweichungen

Bei verfahrensfreien Vorhaben kann die Stadt Obernburg selbst, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Obernburg von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fährlässig den Geboten und Verboten nach §§ 3 sowie 4 und 5 zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig trift die Stellplatzsatzung vom 01.05.2010 außer Kraft.

Obernburg a.Main, den 07.12.2021 Stadt Obernburg a.Main

1. Bürgermeister

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	s. § 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Satzung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	s. § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Satzung	Querverweis auf §7 Abs. 1 der Satzung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-
1.4	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.5	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.6	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20
1.8	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.9	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.10	Tagespflegeeinrichtungen	Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens Stellplätze	50
1.11	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	s. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	s. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung ¹⁾	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	s. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 der Satzung ²⁾	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	s. § 4 Abs. 2 Ziffer 4 der Satzung ²⁾	75

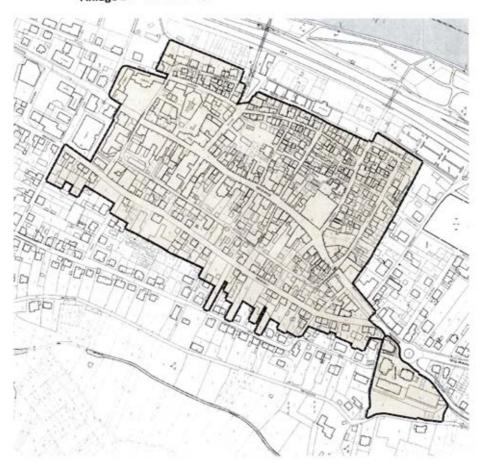
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	_
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	_
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m2 Grundstücksfläche	_
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	_
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	_
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	_
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m² NF¹), mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² NF¹), mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	_
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	_
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	_

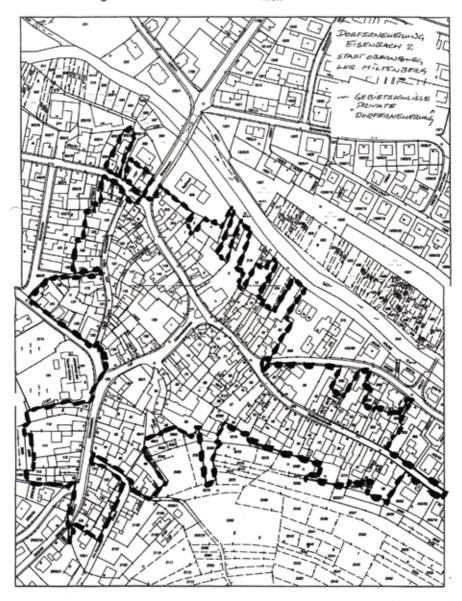
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	_
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	_
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m2 NF1) oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m2 NF1) oder je 3 Beschäftigte	_
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	_
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ³⁾	_
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	_
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	

 [[]Amtl. Anm.:] NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2
 [Amtl. Anm.:] NF (V) = Verkaufsnutzfläche
 [Amtl. Anm.:] Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Anlage 2: Obernburg



Anlage 3: Dorfkernbereich Eisenbach



Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Obernburg am Main (Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTaS)

§ 1

(1) § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Obernburg a.Main (Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTaS) vom 01.09.2019 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensätze

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach folgender Staffelung

Buchungszeiten pro Tag	Kindergarten, einschließlich Waldkindergarten	Kinderkrippe
3 – 4 Stunden	71,00 €	161,00 €
4 – 5 Stunden	78,00 €	178,00 €
5 - 6 Stunden	86,00 €	195,00 €
6 - 7 Stunden	95,00 €	215,00 €
7 - 8 Stunden	108,00 €	236,00 €
8 - 9 Stunden	125,00 €	260,00 €
9 - 10 Stunden	143,00 €	286,00 €

(2) Folgender § 5 Abs. 5 wird neu eingefügt:

"Für die Teilnahme am Frühstücksangebot wird eine Essensgebühr in folgenden Einrichtungen erhoben:

Kita Sonnenhügel: 12 € pro Monat für jedes Krippenkind Kita Abenteuerhaus: 12 € pro Monat für jedes Krippenkind

Kita Altstadt (außer Waldwichtel): 12 € pro Monat für jedes Krippen- und Kindergartenkind"

& 2

§ 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 In-Kraft-treten

"(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft."

Obernburg am Main, den 16.12.2021

Stadt Obernburg a.Main

Bürgermeister

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Obernburg a.Main erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 - Einsätze.
 - Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Obernburg a. Main erhebt Kostenersatz f
 ür die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
 - Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die H\u00f6he des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschals\u00e4tzen gem\u00e4\u00df der Anlage zu dieser Satzung. F\u00fcr den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschals\u00e4tze in Anlehnung an die f\u00fcr vergleichbare Aufwendungen festgelegten S\u00e4tze erhoben. F\u00fcr Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15.08.2014 außer Kraft.

Obernburg a.Main, 07.12.2021

Stadt Obernburg a.Main

Fieger, 1. Bürgermeiste

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Eisenbach und Obernburg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke

Nr. 1.1	Ort	Bezeichnung	Betrag
	FFW Obernburg	Mannschaftstransportwagen MTW	3,94 €
	FFW Eisenbach	Gerätewagen Nachschub GWN 3,5 t	4,40 €
	FFW Eisenbach	Mehrzweckfahrzeug MZW	4,75 €
		Lichtmastfahrzeug LimF	0,00 €
		Einsatzleitwagen ELW 2	6,18 €
		Versorgungs-LKW bis 7,5 t	4,40 €
	FFW Obb/Eis	Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €
	Früher LF 16	Hilfeleistungsgruppenfahrzeug HLF 20	7,91 €
		Drehleiter DLA (K) 23/12	10,30 €
		Wechsellader WLF	3,70 €
	FFW Obernburg	Gerätewagen GWL-1	4,40 €

Ausrückekosten

Mit den Ausrückekosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören.

deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

2. Ausrückekosten

Die Ausrückekosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis

Zeitpunkt des Wiedereinrückens - ie eine Stunde für

Zeitpunkt	des wiedereihruck	iens - je eine Stunde für	
Nr. 2.1	Ort	Bezeichnung	Betrag
	FFW Obernburg	Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 €
	FFW Eisenbach	Gerätewagen Nachschub GWN 3,5 t	48,92 €
		Mehrzweckfahrzeug MZW	49,01 €
		Lichtmastfahrzeug LimF	0,00 €
	FFW Obernburg	Einsatzleitwagen ELW	118,41 €
		Versorgungs-LKW bis 7,5 t	0,00 €
	FFW Obb/Eis	Löschgruppenfahrzeug LF 20	146,36 €
	FFW Obernburg	Hilfeleistungsgruppenfahrzeug HLF 20	184,02 €
	•	Drehleiter DLA (K) 23/12	232,80 €
		Mehrzweckanhänger	29,40 €
		Ölbindestreuer "Öltiger"	51,80 €
		Rollwagen Ölschaden	89,60 €
		Ölsperranhänger	78,40 €
		Ölwehboot	184,80 €
		AB Ölwehr	131,16 €
		Pulverlöschanhänger P 250	159,60 €
		Verkehrssicherungsanhänger	64,40 €
		Gerätewagen GWL-1	48,29 €
		Wechsellader WLF	102,17 €

3. Ausrückekosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für die angefangenen Stunden werden bis

zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistende wird folgender Stundensatz berechnet

28.00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch die Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der jeweils geltenden Höhe 16,40

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Änderung der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (HundehaltungsVO)

§ 1

§ 1 Abs. 2 der HundehaltungsVO wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in ausgewiesenen Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf beschränkt-öffentlichen Wegen in Grünanlagen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen. Im Umfeld von 500 Meter des Waldkindergartens im Salztrögwäldchen müssen alle Hunde an der Leine geführt werden. Ausnahmen sind Hunde, die zu Therapiezwecken im Waldkindergarten eingesetzt werden.

Die Regelungen in speziellen Satzungen der Stadt Obernburg a.Main über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt."

§ 2

Die Änderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Obernburg a.Main, 16.12.2021 Stadt Obernburg a.Main

1. Bürgermeister

Stadt Obernburg a.Main

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2022

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer bildet die auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlassene gemeindliche Hundesteuersatzung in der für dieses Jahr geltenden Fassung.

Die Hundesteuer für das Jahr 2022 wird hiermit, wie es auch aus ihrem letzten Hundesteuerbescheid hervorgeht, in der gleichen Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt, soweit keine anderslautenden Hundesteuerbescheide ergehen. Die Hundesteuer wird am 01.04.2022 fällig.

Diejenigen Steuerschuldner, die keinen neuen Hundesteuerbescheid erhalten, haben somit im Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Anmeldepflicht:

Wer einen steuerpflichtigen Hund im Laufe des Jahres erwirbt, hat dies ohne Rücksicht darauf, ob die Hundesteuer für ihn bereits entrichtet ist oder nicht, anzuzeigen. Wer einen noch nicht vier Monate alten Hund hält, muss ihn nach Erreichen des Alters von vier Monaten beim Steueramt anmelden. Auskünfte über die Festsetzung der Hundesteuer erteilt die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhöben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Obernburg a.Main, Römerstraße 62 – 64, 63785 Obernburg a.Main, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form ¹ erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – unterfertigte Behörde – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – unterfertigte Behörde – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 GVBl. S. 390 wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.ygh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Obernburg, den 23.12.2021

Dietmar Hieger 1. Bürgermeister

Obernburg a.Main

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Jahr 2022

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung (gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der jährlichen Zahlungsweise Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 01.07.2022 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze im Laufe des ersten Halbjahres 2022 durch die Haushaltssatzungen der Gemeinden geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Obernburg a.Main, Römerstraße 62 – 64, 63785 Obernburg a.Main einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – unterfertigte Behörde – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wenn unmittelbar Klage erhoben wird;

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – unterfertigte Behörde – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 GVBl. S. 390 wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
 Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Obernburg, 23.12.2021

Bürgermeister

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Obernburg a. Main (Friedhofsatzung)

Die Stadt Obernburg a. Main erlässt auf Grund der Artikel 23, 24 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Obernburg a. Main gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Friedhöfe an der Kapellengasse (im Eigentum der Stadt Obernburg a. Main)
 - Friedhöfe im Stadtteil Eisenbach an der Kirchstraße (mit Ausnahme des Grundstückes Fl.Nr. 124 im Eigentum der Stadt Obernburg a. Main; Fl.Nr. 124 im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Eisenbach)
 - Friedhof im Stadtteil Eisenbach an der Hermann-Löns-Straße Landschaftsfriedhof Eisenbach (im Eigentum der Stadt Obernburg a. Main).

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Obernburg a. Main.
- (2) Die Friedh\u00f6fe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Obernburg a. Main waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabst\u00e4tte besa\u00dfen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer g\u00e4rtnerischen Gestaltung auch allgemeine Gr\u00fcnfl\u00e4chenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedh\u00f6fe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der W\u00fcrde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Stadt Obernburg a. Main (Friedhofsverwaltung). Die Stadt Obernburg a. Main kann die ihr nach dieser Satzung zustehenden Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Obernburg a. Main hatten.
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 BestV),
 - die Verstorbenen, die Familienangehörige im Stadtgebiet haben, die das Nutzungrecht an einer Grabstelle übernehmen,
 - d) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - e) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Personen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort in der Stadt Obernburg a. Main hatten, sind, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, in einem von der Stadt Obernburg a. Main ausgewiesenen Friedhof zu bestatten. Gleiches gilt für die Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten, soweit sie den Vorschriften des BestG unterliegen, sowie Leichenteile und Aschereste feuerbestatteter Personen. In besonderen Fällen können Ausnahmen ergehen.
- (2) Die Leichen aller im Gebiet der Stadt Obernburg a. Main Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sind nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich – innerhalb von 12 bis 24 Stunden – in eines der Leichenhäuser zu bringen.
- (3) Dies gilt nicht, wenn:
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
 - die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

Bei der Überführung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

- (4) Leichen, die von auswärts nach Obernburg überführt werden, müssen mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung in eines der Leichenhäuser gebracht werden.
- (5) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen, sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.
- (6) Die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den städtischen Friedhöfen werden von der Stadt Obernburg a. Main hoheitlich ausgeführt. Für die Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten kann die Stadt Obernburg a. Main ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen. Für die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen, insbesondere für
 - a) das Öffnen und Schließen des Erd- und Urnengrabes mit Beisetzung,
 - b) die Überführung des Sarges/der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte,
 - die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen, sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - d) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

wird Benutzungszwang angeordnet.

(7) Den Hinterbliebenen ist es freigestellt, die Einsargung, Beförderung und Anlieferung der Verstorbenen in den Friedhof auch anderen Bestattungsunternehmen zu übertragen. Deren Tätigkeit endet jedoch spätestens mit der Anlieferung am Leichenhaus.

§ 6 Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe und Friedhofsteile k\u00f6nnen aus wichtigem \u00f6ffentlichen Grund f\u00fcr weitere Bestattungen gesperrt werden (Schlie\u00dfung) oder einer anderen Verwendung zugef\u00fchrt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, werden auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (7) Die gemäß Anlage 1 festgelegten Bereiche im Alten und Neuen Teil des Obernburger Friedhofes werden ab dem 01.01.2022 aufgelassen. Der Plan der Auflassungsflächen gemäß Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung. Grabnutzungsrechte in diesen Bereichen werden nicht mehr verlängert und neue Beisetzungen können nicht mehr erfolgen. In Ausnahmefällen kann in einer Grabstätte während der noch laufenden Ruhezeit eine Urnenbeisetzung mit einer abweichend zu § 13 Satz 2 verkürzten Ruhefrist von mindestens 5 Jahren erfolgen. Hierfür ist die ausdrückliche Einwilligung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Absätze 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten

- Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 8 Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
 Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- Auf Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetrelbenden, zu befahren.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der N\u00e4he einer Bestattung st\u00f6rende Arbeiten auszuf\u00fchren.
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfälle, die nicht durch die Friedhofs- bzw. Grabpflege angefallen sind, in den Friedhofsbereich zu verbringen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu rauchen, zu lärmen, Rundfunkempfänger oder ähnliche Geräte zu betreiben,
 - Blumen, Pflanzen und Sträucher unbefugt abzureißen oder Erde und sonstige Gegenstände widerrechtlich zu entfernen.

- k) Plakate, Reklameschilder oder ähnliches im Friedhof anzubringen; soweit sie stören, gilt das auch für die unmittelbare Umgebung des Friedhofes,
- Wasser f
 ür Zwecke zu entnehmen, die mit der Friedhofs- bzw. Grabpflege nichts zu tun haben,
- m) Gießkannen, Spaten, Rechen und ähnliches auf oder hinter den Grabstätten aufzubewahren.
- n) unpassende Gegenstände wie Dosen, Flaschen usw, auf den Grabstellen aufzustellen,
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Auf ihren Antrag hin, werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter T\u00e4tigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten zum Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
 - Bei Beisetzungsfeierlichkeiten müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Feier ruhen.
- (8) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Wurde die Leiche von auswärts an den Bestattungsort überführt, so ist der Leichenpass oder falls in einem anderen Land der Bundesrepublik der Leichenpass nicht mehr notwendig ist – eine Bescheinigung dieses Landes vorzulegen, aus der sich die Zulässigkeit der Bestattung ergibt. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so ist die vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in eine von der Stadt Obernburg a. Main zu bestimmender Grabstätte bestattet.

§ 11 Särge und Urnen

- (1) Die S\u00e4rge m\u00fcssen fest gef\u00fcgt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. S\u00e4rge, Sargausstattungen (unter andrem F\u00fcllmasse f\u00fcr Kissen, aber auch insbesondere die Bekleidung der Leiche, die nur aus kunststofffreien Materialien, z. B. Papierstoff, Leinen oder Baumwollstoff bestehen darf) und Sargabdichtungen d\u00fcrfen nicht aus Kunststoffen oder sonst\u00e4gen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Ascheresten, die über der Erde beigesetzt werden, müssen die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein, die Aschekapsel muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Urnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,24 m haben.

§ 12 Größe und Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber im Sinne des § 15 haben grundsätzlich folgende Außenmaße:

	Einzelgräber	Familiengräber	Urnenerdgräber
Alter Teil Obernburg	Breite: 1,00 m	Breite: 1,80 - 2,00 m	keine
	Länge: 2,00 m	Länge: 2,30 - 2,50 m	
Neuer Teil Obernburg	Breite: 1,00 m	Breite: 1,80 - 2,00 m	keine
	Länge: 2,00 m	Länge: 2,00 – 2,50 m	
mzGV Obernburg	Grabgrößen durch Porphyrplatten vorgegeben		
Alter Teil Eisenbach	Breite: 1,00 - 1,20 m	Breite: 1,80 - 2,00 m	Keine
	Länge: 2,00 - 2,40 m	Länge: 2,00 – 2,40 m	
Landschaftsfriedhof	Breite: 1,30 - 1,40 m	Breite: 2,40 m	Breite: 1,00 - 1,30 m
Eisenbach	Länge: 2,60 m	Länge: 2,60 m	Länge: 1,20 - 1,50 m

Auf Grund der Altgräber sind die Grabgrößen immer an die umliegenden Gräber anzupassen.

(2) Die Gr\u00e4ber werden von der Stadt Obernburg a. Main ausgehoben und wieder verf\u00fcllt. Die Stadt Obernburg a. Main kann die ihr nach dieser Satzung \u00fcbertragenen Aufgaben und Befugnisse an Dritte \u00fcbertragen.

- (3) Die Tiefe der einzelnen Gr\u00e4ber betr\u00e4gt von der Erdoberfl\u00e4che (ohne Erdh\u00fcgel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, jedoch h\u00f6chstens 1,80 m. Alle Erstbelegungen haben in Tiefgr\u00e4bern zu erfolgen, ausgenommen Kindergr\u00e4ber. Ausnahmen sind durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Urnen m\u00fcssen mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfl\u00e4che (ohne Erdh\u00fcgel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt.
- (4) Die Gr\u00e4ber f\u00fcr Erdbestattungen m\u00fcssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdw\u00e4nde getrennt sein.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre.

Die Ruhefrist für Aschenreste (Urnen) beträgt 10 Jahre.

§ 14 Umbettung

- Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste k\u00fcnnen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabst\u00e4tten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist das Grabnutzungsrecht nach §14 Abs. 4 nachzuweisen. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehungen von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine von der Stadt Obernburg a. Main zu bestimmenden Grabstätte umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt Obernburg a. Main durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 15 Arten der Grabstätten

- Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen k\u00f6nnen Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten,
 - b) Urnenerdgrabstätten,

- c) Urnenwandgrabstätten
- d) Urnenstelengrabstätten
- e) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Nutzungsrechte an Erdgrabstätten werden grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte (Einzelgrab) k\u00f6nnen zwei Leichen, in einer zweistelligen Wahlgrabst\u00e4tte (Famillengrab) k\u00f6nnen vier Leichen bestattet werden. Belegung mit Urnen ist unbegrenzt m\u00f6glich. Soweit die Ruhefrist nicht gest\u00f6rt wird und die vorgeschriebenen Abst\u00e4nde eingehalten werden, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen gew\u00e4hren.
- (4) Die Umwandlung von Wahlgrabstätten in eine Urnenerdgrabstätte, wie auch die Umwandlung eines Einzelgrabes in ein Familiengrab und auch umgekehrt, ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann unter bestimmten Gründen einer Umwandlung doch zustimmen.
- (5) Der Bestattungsgebührenbescheid dient zum Nachweis der Grabzuteilung und des Grabnutzungsrechts und ist vom Grabstätteninhaber aufzubewahren.
- (6) Mit dem Erwerb einer Wahlgrabstätte ist kein Nutzungsrecht im Sinne des § 17 verbunden. Jedoch kann die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist neu erworben werden.
- (7) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17 Urnengrabstätten

- Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenerdgrabstätten
 - c) Urnenwandgrabstätten
 - d) Urnenstelengrabstätten
- (2) Urnenerdgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Erdgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenerdgrabstätte können maximal 4 Urnen bestattet werden können.
- (3) Urnenfelder, die für die Erdbestattungen von Urnen mit Aschenresten feuerbestatteter Personen bereitgehalten werden, befinden sich im Friedhof Obernburg in der Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sowie im Landschaftsfriedhof Eisenbach. Weiterhin befindet sich im Landschaftsfriedhof ein Urnenfeld für anonyme Urnenbestattungen.
- (4) Urnenwandgrabstätten sind in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtete Grabstätten.
- (5) Urnenstelengrabstätten sind in Sandsteinsäulen eingerichtete Grabstätten, ähnlich der Urnenwandgrabstätten.
- (6) In Urnenwand- und Urnenstelengrabstätten k\u00f6nnen h\u00f6chstens 2 Urnen beigesetzt werden.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragter berechtigt, die beigesetzen Aschebehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

(8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

§ 19 Nutzungsrecht

- Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte oder in der Urnengrabstätte bestattet zu werden und auch Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist für weitere 25 Jahre neu erworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag einer Verkürzung des Nutzungsrechts von 5, 10, 15 oder 20 Jahren zustimmen.
- (3) Wird das Grab während einer laufenden Ruhefrist erneut belegt, so ist das Nutzungsrecht ab dem Ablauf der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche zu verlängern.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder.
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) g) fallenden Erben.
 - i) Innerhalb der einzelnen Gruppen b)-d) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (10)Das Nutzungsrecht an Grabstätten ohne Ruhefrist kann jederzeit, an Grabstätten mit Ruhefrist erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben (keine vorzeitigte Rückgabe) werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11)Bei Rückgabe wird dem Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte, unverzinste Gebühr unter Berücksichtigung der Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 20 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Geblet der Stadt zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeiten vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21, 21 a und 29) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestantell dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in den Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in den Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitet bruchrauhe Grabmale sind zulässig.
 - b) bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Ist dies nicht der Fall sind die Teile des Grabsteines gestalterisch miteinander zu verbinden.

- Nicht zugelassen sind Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und bunte Farben.
- (2) Auf Wahlgrabstätten für Körpererdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) stehende Grabmale
 - bei einstelligen Wahlgräbern in Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m,
 - bei zweistelligen Wahlgr\u00e4bern in Hochformat: H\u00f6he 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m;
 b) liegende Grabmale
 - 1. bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 - 2. bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
- (3) Auf Urnenerdgrabstätten für Feuerbestattungen sind Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,36 m² zulässig. Das Grabmal darf maximal 0,70 m hoch und 0,15 m stark sein.
- (4) Es darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Stein oder ähnlichem abgedeckt werden.
- (5) Bei Urnenerdgrabstätten entlang der Wand sind nur Wandplatten in rotem Sandstein mit folgender Größe zulässig: Breite: 40 cm, Höhe: 60 cm, Stärke: 5 cm. Der Abstand der Wandplatte zum natürlichen Geländeniveau wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Liegende Grabmale sowie Abdeckplatten sind nicht zulässig.
- (6) Soweit die beantragte Gestaltung des Grabmals die Umgebung nicht stört, den Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes nicht gefährdet sowie den Erfordernissen der Sicherheit genügt, kann auf Antrag eine Ausnahme von Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gewährt werden.

§ 23 a Landschaftsfriedhof Eisenbach

. Allgemeines

- (1) Jede Bearbeitung, außer Politur und Feinschliff, ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig handwerklich bearbeitet sein. Die maximale Stärke der Steine darf 0,25 m betragen. Ausnahmen können bei Findlingen beantragt werden.
- (2) Stehende und liegende Grabmale sollten aus einem Stück hergestellt sein bzw. gestalterisch miteinander verbunden sein und dürfen keinen Sockel haben. Für künstlerisch und handwerklich hochwertige Grabmale in Metall oder Holz sind Sockel zugelassen, wenn sie die Vorschriften der Ziffer 2 Abs. 1 erfüllen.
- (3) Liegende Grabmale sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und müssen im Erdboden eingefüttert sein.
- (4) Der Name des Herstellers darf unauffällig in Bodennähe angebracht werden.

Werkstoffe und Bearbeitungsweisen

- Als Werkstoff für Grabmale sind zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form in nachfolgend aufgeführten Bearbeitungsweisen:
 - a) Hartsteine Bei erhabener Schrift müssen die Schriftrücken gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steines ausgeführt werden. Der Schriftbossen für eventuelle Nachschriften soll, wie die übrigen Flächen des Grabmales, gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - Weichgesteine Alle Flächen sind gebeilt, scharriert oder grob geschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.
 - c) Holzgrabmale

Das Grabmal und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; farbiger Anstrich ist nicht gestattet.

- d) Geschmiedete Grabmale
 - Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig.
- e) Gegossene Grabmale
 - Die Beschriftung gegossener Bronzegrabmale kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf dem Natursteinsockel oder dem zugeordneten Liegenstein ist möglich. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff nicht gestattet.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:
 - a) Politur und Feinschliff
 - b) gestampfter Betonwerkstein und sog. Kunststein mit Natursteinvorsatz
 - c) kristalliner Marmor in weiß bis weißgelblicher Farbe oder Wirkung
 - d) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe
 - e) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen
 - f) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe einschließlich künstlicher Blumen
 - g) aufwendige oder elektrische Beleuchtungskörper, soweit sie als Dauereinrichtung installiert und betrieben werden
 - h) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können

Ausnahmen sind gestattet:

zu e) Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün,

zu g) Lichtbilder können auf Antrag und nach fachlicher Prüfung durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

- 3. Abmessung der Grabmale
 - (1) Stehende und liegende Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a. auf Einzelgräbern bis 0,54 m² Ansichtsfläche
 - b. auf Doppelgräbern bis 0,84 m² Ansichtsfläche
 - auf Urnenerdgr\u00e4bern bis 0,35 m² Ansichtsfl\u00e4che, H\u00f6he bis 0,75 m, St\u00e4rke bis 0,18 m, Breite bis 0,50 m.
 - für Metall- und Holzgrabmale ohne Kreuzform gelten die gleichen Werte für die Ansichtsflächen.
- 4. Soweit die beantragte Gestaltung des Grabmals die Umgebung nicht stört, den Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes nicht gefährdet sowie den Erfordernissen der Sicherheit genügt, kann auf Antrag eine Ausnahme von Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gewährt werden.

§ 24 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Form von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation von 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird.

Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurde.

§ 25 Zustimmungserfordernis

 Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als $0,15~{\rm m} \times 0,30~{\rm m}$ sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungsfähigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (vornehmlich die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzten von Grabmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks – Versetzrichtlinien) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente sind nach statischen Erfordernissen auszuführen und der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 28 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen durch die Friedhofsverwaltung gilt die "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)" der deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweiligen neuesten Fassung. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu

schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und –Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Dies gilt jedoch nicht für die von der Stadt Obernburg gefertigten Einfassungen sowie Streifenfundamente im Friedhof Obernburg Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sowie bei den Urnenerdgräbern im Landschaftsfriedhof Eisenbach. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck, Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gr\u00e4ber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabst\u00e4ten d\u00fcren nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabst\u00e4ten und die \u00f6ffentlichen Anlagen und Wege nicht beeintr\u00e4chtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen k\u00f6nnen die Grabst\u00e4tten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsg\u00e4rtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege \u00fcbernehmen.
- (6) Wahlgrabstätten/Urnenerdgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der g\u00e4rtnerischen Anlagen au\u00dferhalb der Grabst\u00e4tten obliegt ausschlie\u00dfflich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabrassen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 31 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In Abteillungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 28 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern.
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 und 28 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 32 a Grabbepflanzung und Grabeinfassung auf dem Landschaftsfriedhof Eisenbach

Grabbepflanzung

- Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung Beete ist nicht statthaft.
- (2) Nichtheimische oder exotische wirkende Gehölze, die durch Wuchs oder Farbe fremd wirken, sowie Gehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 0,50 m überschreiten, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (3) Ein Grabhügel von maximal 15 cm Höhe ist zulässig.

Grabeinfassung

Grabeinfassungen sind nur aus Natursteinplatten oder –pflaster zulässig. Es muss hierbei in der Regel das gleiche Material wie für ein eventuell vorhandenes oder vorgesehenes Grabmal verwendet werden. Die Einfassung darf nicht über das natürliche Geländeniveau hinausgehen. Ebenfalls zulässig ist eine Einfassung aus lebenden, polsterbildenden oder kriechenden Pflanzen.

§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege

§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Leichenhalle und Aussegnungshalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder einer vom Friedhofspersonal beauftragten Person betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtsamtlichen oder sonstigen Bedenke bestehen, k\u00f6nnen die Angeh\u00f6rigen die Verstorbenen w\u00e4hrend der festgesetzten Zeiten sehen. Die S\u00e4rge sind sp\u00e4testens ein halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endg\u00fclitig zu schlie-\u00dcen
- (3) Die Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 35 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern k\u00f6nnen in einem daf\u00fcr bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Ruhefristen für Aschen k\u00f6nnen auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten abgek\u00fcrzt werden. \u00a7 11 Satz 2 ist hierbei zu beachten. Bei R\u00fcckgabe einer Urnengrabst\u00e4tte wird dem Nutzungsberechtigten die f\u00fcr die Urnengrabst\u00e4tte gezahlte, unverzinste Geb\u00fchr unter Ber\u00fccksichtigung der Nutzungszeit anteilig zur\u00fcckerstattet.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 37 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 5),
- b) gegen die Verhaltensregeln auf den Friedhöfen verstößt (§ 8),
- c) gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ohne die erforderliche Genehmigung durchführt oder die Verhaltensmaßregeln missachtet (§ 9),
- d) der Anzeigepflicht nicht nachkommt (§ 10),
- e) gegen die Vorschriften zur Umbettung verstößt (§ 14),
- f) gegen die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht, die Gestaltung oder die Standsicherheit von Grabmälern und -einfassungen und weitere verstößt (§§ 20 29),
- g) die Vorschriften über die Pflege der Grabstätten missachtet (§§ 30 33),
- h) die Benutzung der Leichenhallen und Aussegnungshallen verstößt (§ 34)

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

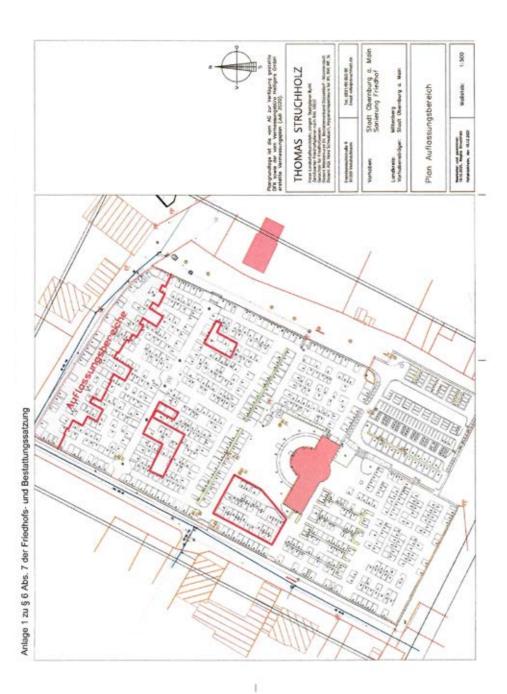
§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen vom 24.09.2004 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Obernburg a.Main, 16.12.2021

Stadt Obernburg a. Main

1. Bürgermeister



Bekanntmachung

Neuaufstellung des Bebauungsplans "Finanzamt Obernburg a.Main mit Bearbeitungsstelle Nürnberg Nord"

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß

§2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Obernburg a. Main hat in seiner Sitzung vom **16.12.2021** beschlossen, einen Bebauungsplan "Finanzamt Obernburg a. Main mit Bearbeitungsstelle Nürnberg Nord" aufzustellen. Das Plangebiet umfasst Flurstücke Nr. 3553/27, 3553/29, 3553/32, sowie den Anliegerweg Fl. Nr. 3553/33. Diese sind von der Stadthalle Obernburg, der Jahnstraße, der Hubert-Nees-Straße, sowie der Anliegerstraße im Westen umschlossen.

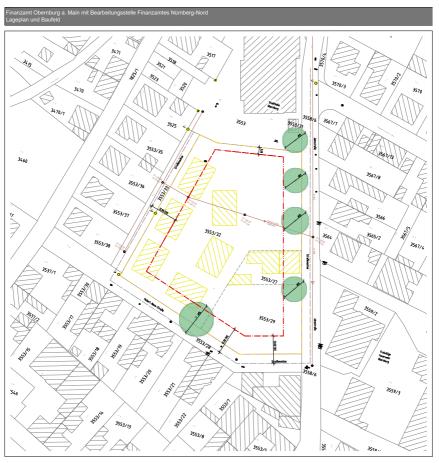


Bild 1 - Umgriff Bebauungsplan

Die Aufstellung beinhaltet im Wesentlichen die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur städtebaulichen Bebauung. Für die beschriebene Liegenschaft ist kein Bebauungsplan vorhanden un eine Bebaubarkeit gemäß § 34 BauGB nicht gesichert. Auf den zuvor beschriebenen Grundstücken soll ein Verwaltungsgebäude für das Finanzamt Obernburg am Main mit Bearbeitungsstelle Nürnber Nord erstellt werden. Das neue Gebäude umfasst folgende Größenordnung:

- überbaute Fläche: ca. 1.600 m²
- Brutto-Rauminhalt: ca. 12.400 m³
- mindestens 2 oberirdische Geschosse mit Teilunterkellerung
- Freiflächen mit ca. 65 Stellplätze auf ca. ca. 1.600 m²

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird zu gegebene Zeitpunkt erfolgen.

Obernburg a.Main, 17.12.2021

Bürgermeister

Änderungssatzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737), folgende Änderungssatzung:

§ 1

- § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2020 wird wie folgt geändert:
 - (1) im Buchstabe a) wird die Zahl "9" gestrichen und durch die Zahl "8" ersetzt.
 - (2) im Buchstabe b) wird die Zahl "9" gestrichen und durch die Zahl "8" ersetzt.
 - (3) im Buchstabe c) wird die Zahl "9" gestrichen und durch die Zahl "8" ersetzt.
 - (4) im Buchstabe d) wird die Zahl _5" gestrichen und durch die Zahl _6" ersetzt.

§ 2

Die Änderungsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Obernburg a.Main, 17.12.2021 Stadt Obernburg a.Main

Bürgermeiste

Geburten

29.11.2021 Anton Stahl, 29.11.2021

Eltern: Christina und Philipp Stahl

Sterbefälle

27.11.2021	Dieter Schröter, Im Weidig 10
30.11.2021	Ernst Reis, Im Weidig 6
09.12.2021	Anton Hohm, Rosenstraße 53
10.12.2021	Peter Trierweiler, Bergstraße 1
10.12.2021	Harro Schmitt, Mömlingtalring 80

Jubilare

Bitte beachten! Wer eine Veröffentlichung seines Geburtstages oder seines Jubiläums wünscht, meldet sich bitte mindestens 4 Wochen vor dem Ereignis im Rathaus – Einwohnermeldeamt. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist eine **persönliche** und schriftliche Einverständniserklärung mit Unterschrift notwendig. Bei einer gewünschten Veröffentlichung im Main-Echo wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Heimatzeitung unter www.main-echo/freizeit/erfassen. Eine Veröffentlichung erfolgt nur mit schriftlicher Einverständniserklärung. Veröffentlicht werden, wenn gewünscht, folgende Jubiläen: 70., 75., 80. und danach jeder Geburtstag; Silberne, Goldene und Diamantene Hochzeit.

Gratulation zum Geburtstag und zum Ehejubiläum

Die Stadt Obernburg gratuliert ihren Bürgerinnen und Bürgern zum 75., 80., 85., 90., 95. und dann zu jedem Geburtstag sowie zum 50., 60., 65. und 70. Ehejubiläum.

Wer eine Gratulation <u>NICHT</u> wünscht, wird gebeten, das Rathaus (Büro des Bürgermeisters, Tel. 619111 oder E-Mail: birgit.lapresa@obernburg.de) zu informieren. Vielen Dank.

Das Fundamt meldet:



Laufrad, Kinderhelm und Skateboard.

Der/die Eigentümer müssen den Ort und das Datum des Verlustes konkret benennen können und sich als Eigentümer ausweisen.

Falls Sie in letzter Zeit etwas verloren haben, fragen Sie im Fundamt unter Tel. 61 91 -28 nach oder kommen Sie während der Öffnungszeiten im Rathaus vorbei. Wenn Sie ein <u>Fahrrad</u> vermissen, können Sie im Bauhof Tel. 1218 nachfragen.

- Nichtamtliche Mitteilungen -

Ehrung für 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit



Die Stadt Obernburg gratuliert Herrn Hans-Hermann Luthardt zur Ehrung für 25 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit. Am 15.12.2021 wurde Herrn Luthardt von Landrat Jens Marco Scherf und Bürgermeister Dietmar Fieger die Ehrenplakette des Landkreises Miltenberg samt Urkunde für mehr als 25-jährige aktive, erfolgreiche, ehrenamtliche Tätigkeit überreicht.

Insgesamt 54 Jahre war Herr Luthardt für den Jugendring Miltenberg und Aschaffenburg, Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und für die Eisenbahner Verkehrsgewerkschaft (EVG) sowie für das Bundesbahnsozialwerk ehrenamtlich tätig.

Herzlichen Glückwunsch zu dieser engagierten Leistung!

Problemmüllsammlung

Samstag, 15.01.2022

08.00 – 09.00 Uhr	Parkplatz nördlich der Firma Spilger
-------------------	--------------------------------------

09.30 – 10.00 Uhr Parkplatz Johannes-Obernburger-Schule, Oberer Neuer Weg

10.30 – 11.00 Uhr Eisenbach, Parkplatz Kulturhalle 11.15 – 11.45 Uhr Im Weidig 21a (Städtischer Bauhof)

Problemabfälle sind die in Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft-, wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung im Landratsamt Tel. 09371/501-380 oder 501-384 oder 501-385



Allen Kunden und Freunden ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2022.



Freitag Januar

Achtung: Weihnachts-**Wochenmarkt** bereits Donnerstag, 23.12.

Kastanienhof* - Obst & Gemüse

Fromagerie Geiß – Käse, Nüsse & mehr

Lützelbacher Ölmühle – Essig, Öle & Senf

Metzgerei Hellenthal – Reg. Fleisch- & Wurstwaren

Geflügelhof Lück* – Eier, Nudeln & Geflügel



Kastanienhof bis 17 Uhr Geflügelhof Lück bis 12 Uhr





Fairtrade in Obernburg im Neustart-Modus



Aufgrund der pandemischen Lage ruhen derzeit die Aktivitäten beim Steuerkreis Fairtrade. Die Bemühungen zur Zertifizierung Obernburgs als Fairtrade-Kommune werden im Jahr 2022 fortgesetzt, sobald sich die Indzidenz-Zahlen und die Hospitalisierungsrate entspannt haben. Weiterhin sind auch Veranstaltungen zum Thema geplant wie ein ökumenischer Wortgottes-

dienst, ein Vortrag über den Fairtrade-Handel und eine Lesung.

Die Aktiven in der Fairtrade-Gruppe wünschen ein frohes Weihnachtsfest und raten zum Kauf unter dem Aspekt »fairtrade und regional«.



Grund zur Freude: Die Soziale Begegnungsstätte in Obernburg, die aktuell hinter dem Altstadt-Kindergarten entsteht, hat endlich einen Namen:

"B-OBB" (Bürgerhaus Obernburg)

Mit dem Bürgerhaus soll ein Ort des Austauschs, der Teilhabe und Integration aller Menschen aus Obernburg und Eisenbach entstehen, unabhängig von Alter, Einkommen, Herkunft und Religion. Neben einem festen Programm für Senior:innen (im Erdgeschoss) und dem neu entstehenden Jugendzentrum (im Dachgeschoss), soll ein buntes Angebot für alle Bürger:innen entstehen. Es stehen Räume mit Küche, technischer Ausrüstung und barrierefreiem Zugang zur Verfügung, um ein buntes Angebot für alle zu schaffen.

Die Stadtjugendpflege übernimmt die Koordination der Stätte und freut sich auf jede:n, der Lust hat an einem lebendigen, vielseitigen Programm aus kulturellen und sozialen Inhalten mitzuwirken. Dabei sind der Kreativität keine Grenzen gesetzt.









"Adventsrallye durch Obernburg –

noch bis zum 29. Dezember"

Euch erwarten Fragen, Rätsel und Aufgaben rund um das Thema Weihnachten. Auf lustige Art und Weise könnt ihr euer Wissen über Weihnachten/Advent unter Beweis stellen und am Ende kommt ihr in den Los-Topf für eine kleine Überraschung.

Ihr habt Lust?

Dann ladet euch die Medienpädagogische App Actionbound auf euer Handy und macht bei der "Adventsrallye Obernburg" mit.

Ein Dankeschön geht an Alle fleißigen Kinder, Jugendlichen und Familien, die in Obernburg und Eisenbach die Tannenbäume so schön geschmückt haben.

Frohe Weihnachten wünscht Euch das Team der Stadtjugendpflege Lena & David









Der Seniorenbeirat der Stadt Obernburg wünscht allen Seniorinnen und Senioren eine friedvolle Weihnachtszeit und einen gesunden Start ins Neue Jahr!



Ich wünsche dir Zeit

Ich wünsche dir nicht alle möglichen Gaben. Ich wünsche dir nur, was die meisten nicht haben:

Ich wünsche dir Zeit, dich zu freun und zu lachen, und wenn du sie nützt, kannst du etwas draus machen.

Ich wünsche dir Zeit für dein Tun und Denken, nicht nur für dich selbst, sondern auch zum Verschenken.

Ich wünsche dir Zeit - nicht zum Hasten und Rennen, sondern die Zeit zum Zufriedenseinkönnen.

Ich wünsche dir Zeit - nicht nur so zum Vertreiben. Ich wünsche, sie möge dir übrig bleiben.

als Zeit für das Staunen und Zeit für Vertraun, anstatt nach der Zeit auf der Uhr nur zu schaun.

Ich wünsche dir Zeit, nach den Sternen zu greifen, und Zeit, um zu wachsen, das heißt, um zu reifen.

Ich wünsche dir Zeit, neu zu hoffen, zu lieben. Es hat keinen Sinn, diese Zeit zu verschieben.

Ich wünsche dir Zeit, zu dir selber zu finden, jeden Tag, jede Stunde als Glück zu empfinden.

Ich wünsche dir Zeit, auch um Schuld zu vergeben. Ich wünsche dir: **Zeit zu haben zum Leben!**

Flli Michler

Ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2022 das Seniorenteam

Die Seniorengymnastikgruppe trifft sich wieder am 13. Jan. 2022, 16.30 Uhr im Pfarrheim (unter Voraussetzung der geltenden Coronovorschriften).

Neues VHS-Programm geht online!

Anmeldungen ab 23.12. möglich!

Die Freischaltung für das neue Programm für das Frühjahr 2022 erfolgt online am Donnerstag, den 23.12.2021 um 12.00 Uhr auf der Homepage www.vhs-erlenbach.de. Ab diesem Zeitpunkt sind die neuen Kurse freigeschaltet und eine Anmeldung kann direkt erfolgen. Das gedruckte Programmheft erscheint am Samstag, den 22.01.2022 mit dem Main-Echo. Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona-Situation stehen der VHS leider einige Veranstaltungsräume nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Dies wird vermutlich dazu führen, dass bei einigen Kursen die Nachfrage größer sein wird als das Angebot. Wir bitten hier um Verständnis und hoffen darauf, dass sich im Laufe des kommenden Jahres die allgemeine Situation entspannt. Außerdem gilt in allen Volkshochschulen in Bayern die "2G-Regel". An den Veranstaltungen können nur Geimpfte oder Genesene teilnehmen. Vollständig Geimpfte (ab Tag 15) und genesene Personen sollten mit der Anmeldung ihren Impfnachweis bzw. Genesenen-Status in der VHS-Verwaltung persönlich vorzeigen. Ansonsten muss dieser spätestens in der 1. Kursstunde bei der Kursleitung vorgezeigt werden. Im Rahmen dieser Möglichkeiten präsentiert die VHS ein vielfältiges Angebot. Das Programm ist im Internet auf der Homepage www.vhs-erlenbach. de einzusehen. Aufgrund der zu erwartenden hohen Anmeldezahlen empfiehlt die Volkshochschule allen Interessierten eine baldige Anmeldung, damit Sie auch möglichst Ihren gewünschten Kursplatz erhalten. Selbstverständlich ist auch eine persönliche Anmeldung in der VHS-Geschäftsstelle in der Bahnstraße möglich. In den Weihnachtsferien ist die Geschäftsstelle vom 23.12.21 – 09.01.2022 geschlossen.

Landratsamt Miltenberg

Online-Seminar zum Thema "Biografie-Klärung mit Pflegekindern im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter"

Der Pflegekinderdienst des Kreisjugendamtes Miltenberg veranstaltet in Kooperation mit der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes am Samstag, 22. Januar 2022 von 10 bis 16:00 Uhr ein Online-Seminar für Pflegefamilien und alle im Pflegekinderwesen tätige Personen. Das Thema "Biografie-Klärung mit Pflegekindern im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter" wird präsentiert von Oliver Hardenberg, Dipl.-Psychologe und seit über 25 Jahren in der Pflegekinderhilfe tätig als Berater, Therapeut, Referent, Autor und selbst Pflegevater. In seinem Seminar wird Herr Hardenberg auf die Unterschiede der Biografie-Arbeit und Biografie-Klärung eingehen. Er wird auf typische Biografien von Pflegekindern erläutern und die dazugehörige alters- und kindgerechte Kommunikation mit dem Kind. Wie können sich Pflegeeltern auf ein solches Biografie-Gespräch mit dem Pflegekind vorbereiten? Wie sollten sie sich verhalten, welche Möglichkeiten für ein in der Situation richtiges Verhalten gibt es? Wie entscheidend ist die Haltung der Pflegeeltern für ein Biografie-Gespräch? Nachfragen und Beispiele der Teilnehmer*Innen sind erwünscht. Die Stiftung

zum Wohl des Pflegekindes besteht bereits seit 1992 und unterstützt auf vielfache Art und Weise Pflegekinder, Eltern und Fachkräfte. Sie setzt sich ein für das Wohlergehen von Pflegekindern und nimmt aktiv Einfluss auf Entwicklungen im Pflegekinderwesen. Die vielfältigen aktiven, begleitenden, unterstützenden und praktischen Hilfen der Stiftung werden wissenschaftlich begleitet, sind nachhaltig angelegt und erfahren ihre Wirkung durch eine kontinuierliche Praxis. Ebenso ist es ein Anliegen der Stiftung, ihre Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung, den Verbänden und der Politik zur Verfügung zu stellen und somit die Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens zu forcieren. Die Stiftung besteht aus 13 aktiven Experten im Pflegekinderwesen (Vorstandsmitglieder und Kuratoriumsmitglieder) sowie sieben beratende Mitglieder. Der Referent ist Mitglied im Kuratorium der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes und setzt sich seit 2019 ehrenamtlich und mit viel Engagement für die Stiftung ein.

Anmeldung unter: www.Stiftung-Pflegekind.de

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

Lupinenweg 33, 37603 Holzminden, Tel.: 05531 5515

E-Mail: Konakt@Stiftung-Pflegekind.de

Fragen zum Seminar werden beantwortet vom Pflegekinderdienst des Jugendamtes: Frau Alexandra Meister, Tel.: 06022 6200-681, E-Mail: alexandra.meister@lra-mil.de

Herr Christian Lieb, Tel.: 06022 6200-674, E-Mail: christian.lieb@lra-mil.de

Impfzentrum Miltenberg

Im Impfzentrum des Landkreises Miltenberg an der Helios-Klinik in der Breitendieler Straße werden ab 19. Dezember auch Kinder im Alter von fünf bis elf Jahren geimpft. Die Registrierung erfolgt unter www.impfzentren.bayern, die anschließende Terminvereinbarung ist ausschließlich über die Servicenummer des Landratsamtes 09371/501 750 von Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr und am Samstag von 8 bis 13 Uhr möglich. Das Landratsamt bittet hierfür um Verständnis, da die Software des Bayerischen Freistaates noch keine Terminvereinbarung für die genannte Altersklasse zulässt. Für die Kinder und Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren erfolgt die Anmeldung wie gewohnt über www.impfzentren.bayern sowie alternativ für Personen ohne Internetanschluss telefonisch unter der Servicenummer 09371/501 750. Während ausreichend Impfstoff vorhanden ist, um sämtliche Impftermine im Impfzentrum Miltenberg zu halten, können Wünsche nach einem bestimmten Impfstoff derzeit nicht berücksichtigt werden. Insbesondere mit Blick auf die aktuell große Zahl anstehender Auffrischimpfungen wird bei Impflingen unter 30 Jahren und Schwangeren nur der Impfstoff von BioNTech verabreicht und bei Impflingen ab 30 Jahren das Vakzin von Moderna. Entsprechend der aktuellen Empfehlungen spricht sich die STIKO in der COVID-19-Impfempfehlung für Auffrischimpfungen mit einem der beiden mRNA-Impfstoffe ab 18 Jahren aus. Für Personen unter 30 Jahren empfiehlt sie hingegen lediglich den Einsatz von BioNTech. Das Landratsamt Miltenberg weist darauf hin, dass beide Impfstoffe vergleichbar gut sind und vor schwerem Krankheitsverlauf schützen.

Pflichtumtausch von Führerscheinen

Das Landratsamt weist darauf hin, dass bis zum 19.01.2022 Führerscheine getauscht werden müssen, die vor dem 01.01.1999 ausgestellt wurden und deren Inhaber im Zeitraum zwischen 1953 und 1958 geboren wurden. Weitere Jahrgänge folgen in jährlichen Abständen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung 15.02.2019 den Umtausch von Führerscheinen beschlossen. Dieser vorgezogene gestaffelte Umtausch ist zur Umsetzung europäischer Vorgaben notwendig. Nach der sog. Dritten EU-Führerscheinrichtlinie sind bis zum 19. Januar 2033 alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine umzutauschen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch im Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches Muster erhalten, das insbesondere aktuelle Anforderungen an die Fälschungssicherheit erfüllt. Falls Bürgerinnen und Bürger den Stichtag für den Umtausch ihres Führerscheins verpassen, verlieren sie nicht ihre Fahrerlaubnis. Sie besitzen dann lediglich das ungültige Dokument "Führerschein". Bei einer Verkehrskontrolle stellt dies eine Ordnungswidrigkeit (aktuell: 10,00 €) dar. Auf der Homepage des Landratsamtes finden sich unter "Wirtschaft, Bauen & Verkehr/Verkehr/Führerschein" weitere Informationen. Unter der dortigen Rubrik "Formulare" stehen die erforderlichen Antragsformulare zum Download bereit sowie eine Übersicht über die jeweiligen Umtauschfristen. Falls es möglich ist, sollte noch eine Kopie des bisherigen Führerscheins beigelegt werden. Zu beachten sind außerdem die Angaben zu eventuell erforderlichen Sehhilfen und die besonderen Angaben zum Führerschein der Klasse T (Land- und Forstwirtschaft). Die vollständigen und ausgefüllten Antragsunterlagen (Antrag, Unterschriftenblatt, biometrisches Passbild) sind auf dem Postweg an die Führerscheinstelle zu schicken. Auf Grund des hohen Antragsaufkommens muss mit einer Bearbeitungsdauer von bis zu 4 Wochen gerechnet werden. Die Gebühr für den Pflichtumtausch beträgt 25,30 €.

Netzwerk Junge Familien

Amt für Ernährung - Netzwerk Junge Familien Online-Kurse im Januar 2022 für Familien mit Kindern von 0 – 3 Jahren Schwangerschaft und Stillzeit

Ernährung in der Schwangerschaft

Fr., 14.01.2022 - 18:00 – 19:30 Uhr - Referentin: Frau Burger Einführung der Beikost

Der erste Brei

Fr., 14.01.2022 - 09:00 - 10:30 Uhr - Referentin: Frau Kunz

Anmeldung und weitere Infos unter: www.weiterbildung.bayern.de (Rubrik Ernährung und Bewegung, Amt Karlstadt filtern)

Vor der Veranstaltung erhalten Sie per E-Mail den Link zur Teilnahme am Online-Seminar.

Keinen Almosenturm erhalten?

Bitte wenden Sie sich an den Bürgerservice im Rathaus, Frau Schumacher unter der Tel. 619128. Die zuständigen Austräger beliefern Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie, dass die Zustellung des Almosenturms <u>am Freitag</u> erfolgt.

Unter www.obernburg.de/amtsblatt finden Sie die aktuelle Ausgabe des Almosenturms zum Erscheinungstermin auch online!

Impressum:

Herausgeber u. Vertrieb: Stadtverwaltung Obernburg

V.i.S.d.P. Tel.: 06022/6191-0

Anzeigengestaltung, Satz und Layout: Hansen | Werbung GmbH & Co. KG, Hauptstr. 8, 63924 Kleinheubach
Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de

Druck: Dauphin-Druck, Großheubach

Auflage: 4.400 Exemplare

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Verantwortlich für Bild- und Textbeiträge sowie übermittelte Grafiken sind die jeweiligen Verfasser. Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Hansen | Werbung.

Das nächste Amtsblatt Nr. 1 erscheint am 21.01.2022.

ANNAHMESCHLUSS Almosenturm

Donnerstag, 13.01.2022, 18 Uhr.

Vereinsnachrichten und Mitteilungen amtsblatt@obernburg.de oder im Rathaus Bürgerbüro bei Frau Schumacher, Tel. 619128

Anzeigen: mail@hansenwerbung.de, www.hansenwerbung.de, Tel. 09371/4407

